

Jahresbericht über die Tätigkeiten der Ombudsstelle Code of Conduct für bezahltes Crowdfunding für das Jahr 2021

Gemäß § 8 der Regeln für die Ombudsstelle Code of Conduct für bezahltes Crowdfunding legt die Ombudsstelle hiermit ihren aggregierten Jahresbericht für das Kalenderjahr 2021 vor.

Die Ombudsstelle arbeitet ehrenamtlich. Sie ist/war im Jahr 2021 zuletzt besetzt mit:

- Dr. Silke Kohlschitter (Vizepräsidentin des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main)
- Roland Szabados (Deutscher Crowdsourcing Verband)
- Dr. Arne-Christian Sigge (content.de); Befangenheitsvertreter für den Fall einer Beschwerde gegen content.de: Ines Maione (Clickworker GmbH, ab 30.06.2021)
- Mariya Vyalykh (IG Metall Vorstand, Projekt Crowdsourcing)
- Olaf Hoffmann (Crowdworker)

Im Berichtszeitraum hat die Ombudsstelle in 2 Telefonkonferenzen über die ihr vorliegenden Verfahren beraten und sich einmal persönlich getroffen.

Es wurde 1 noch offenes Verfahren aus 2020 erledigt. In diesem Fall erfolgte eine einvernehmliche Klärung durch Vermittlung der Ombudsstelle.

Im Kalenderjahr 2021 wurden 61 Fälle an die Ombudsstelle herangetragen.

In allen Fällen wurden die Beschwerden von Crowdworkern vorgebracht.

13 Fälle konnten durch die Vermittlung der Ombudsstelle einvernehmlich geklärt werden. In 15 Fällen hat die sich beschwerende Partei das Verfahren nicht weiter betrieben. In 6 Fällen hat die Ombudsstelle den beteiligten Parteien Hinweise gegeben. Ein Fall wurde mit einem Vergleichsvorschlag gelöst. In einem Fall war die Ombudsstelle nicht zuständig: es handelte sich um eine Plattform die zwar mit einer der unterzeichnenden Plattformen kooperiert, aber nicht zu diesen direkt gehört. In 22 Fällen wurde die Ombudsstelle zu schnell kontaktiert, vor es ein direkter Austausch mit der Plattform stattgefunden hat oder nur wenige Tage nach der ersten Kontaktaufnahme. In zwei Fällen waren die Beschwerden nicht begründet.

Ende 2021 waren noch 12 Verfahren offen. Davon sind 11 inzwischen beendet, 1 ist noch offen.

2021 erreichten die Ombudsstelle Beschwerden aus 13 Staaten und überwiegend in englischer Sprache.

Aufgrund zahlreicher Beschwerden, die wesentliche Angaben nicht enthielten, hat die Ombudsstelle ein verbessertes „Beschwerdeaufnahmeformular“ erarbeitet.

Einzelne an die Ombudsstelle herangetragene Fragen waren von grundsätzlicher Bedeutung.

1.

Zu der Frage, ob Vergütung verdient ist, wenn Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Projekten Sprachkenntnisse eines bestimmten Niveaus sind und diese Sprachkenntnisse tatsächlich nicht vorliegen, hat die Ombudsstelle folgende Auffassung vertreten:

Hat ein Crowdworker fälschlich Sprachkenntnisse angegeben, über die er tatsächlich nicht verfügt, und waren diese Sprachkenntnisse maßgebliche Voraussetzung, um überhaupt zu den relevanten Projekten zugelassen zu werden, gilt: Die nicht aufgrund eigener Sprachkenntnisse gewonnenen Ergebnisse sind nicht vertragsgemäß und für den Kunden der Plattform nicht verwertbar. Für eine weder vertragsgemäße noch verwertbare Leistung kann Bezahlung nicht verlangt werden.

2.

Die Frage, ob eine Plattform berechtigt ist, einen Account zu sperren, wenn ein Crowdworker AGB-widrig mehrere Benutzerkonten unterhält und die AGB zugleich vorsehen, dass ein AGB-Verstoß die Plattform zur Beendigung der Vertragsbeziehung berechtigt,

hat die Ombudsstelle bejaht.

Zugleich hat die Ombudsstelle darauf hingewiesen,

dass das Verbot, mehrere Benutzerkonten zu unterhalten, nicht per se verbietet, dass zwei unabhängig voneinander tätige Nutzer mit unterschiedlichen Benutzerkonten ein gemeinsames Bankkonto führen, wie es etwa bei Ehepartnern häufiger der Fall sein mag.

Die Ombudsstelle hat weiter herausgearbeitet,

dass die Berechtigung zur Sperrung eines Accounts nicht automatisch bedeutet, dass eine Vergütung nicht mehr geschuldet ist. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn der Grund für die Sperrung auf die Arbeitsergebnisse durchschlägt und diese dadurch nicht verwertbar sind.

Frankfurt am Main, im März 2022